

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Basler Ausbaugewerbe

Änderung vom 27. Juni 2014

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 26. November 2013¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Basler Ausbaugewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Zusatzvereinbarung über die Lohnanpassung 2014 vom 8. April 2014

Lohnanpassung 2014

1. Alle ... unterstellten Arbeitnehmer erhalten eine Einmalzahlung von 300 Franken (brutto), zahlbar bei Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeitserklärung.
 2. Die Lernenden und Attestlernenden sind von der vorstehenden Lohnerhöhung ausgenommen.
 3. Bereits im 1. Quartal 2014 gewährte Lohnerhöhungen können voll angerechnet werden.
 4. Die vertraglichen Mindestlöhne bleiben unverändert.
- (...)

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2014 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Lohnanpassung 2014 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

¹ BBl 2013 9673

III

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2017.

27. Juni 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova